Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 5 (1889)

Heft: 1

Artikel: Der Meissel

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578151

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



lich genanntes Werkzeug ift. Seitbem man die Hobelmaschine fennt, hat der Meißel zwar an Bedeutung verloren,

jedoch hindert solches nicht, daß auch heute noch eine ge= ichidte Meißelarbeit mandem fleißigen Schraubstodarbeiter genügend Anerkennung verschafft.

Wir lernen, schreibt der "Techniter", als die gebräuch- lichsten Arten ber Meißel tennen: 1. ben Flachmeißel; 2. ben Kreuzmeißel; 3. den Lochmeißel; 4. den einseitigen Flachmeißel; 5. ben einseitigen Rengmeißel.

Und gewalztem Stahl bestehend, ist ihre Länge, so baß fie gut handhablich, 6 bis 8 Boll, der abgeflachte Konus ist 21/2 bis 3 Boll lang. Der Flachmeißel hat einen ziemlich schlanken Konus, beffen Breite zwischen 3/4 bis 7/8 Boll va= riirt; die Dice läuft von ber uriprünglichen Dicke des Materials bis zur Dicke eines gewöhnlichen Tafelmefferrückens aus. Die geschliffene Schneibe bilbet augenscheinlich einen starken halben Winkel. Dieser also beschriebene Meißel ift genügend, um etwa Erhöhungen vom Arbeitsstück abzuschroten; glatte und hübsche Arbeit ift jedoch nicht damit auszuführen.

Die zweite Sorte ist der gewöhnliche Rreuzmeißel mit einem Konus, der an der Burgel über die ursprüngliche Dice des Stahles hervorragt, also stumpfer ift, als beim Flach= meißel. Die Schneide ist höchstens bei $^5/_{10}$ Zoll breit, und der Konus selbst ist seitwärts nach der Wurzel hin verjüngt, damit das Werkzeug sich in den Nuthen nicht festsetzt. Die Schneibe wird geschliffen wie ein Flachmeißel, ihre Seitenkanten follen nicht über 3/32 Boll Sohe betragen. Diefer Krengmeißel bient zum Ginschlagen von Fugen, um bem Flachmeißel ein gutes Angriffsobjekt gu ichaffen, fofern ein ftarter Span vom Arbeitsftuck abzutrennen ift. Nun folgt der Lochmeißel — ein unentbehrliches Wertzeug an der Bohrmaschine; ähnlich einem Kreuzmeißel, ist ber eine Göhenrücken des Konus in seiner ganzen Länge halbrund, die Schneibe, auf ben halbrunden Rucken zu einseitig geschliffen, bilbet fast 4/5 eines rechten Winkels. Mit diesem Meißel gieht man ben etwa verlaufenden Bohrer in feine Grenzen. Sodann folgt ber einseitige Flachmeißel. Je nach ber auszuführenden Arbeit dimensional verschieden, muß er

doch meistentheils sehr schlank sein. Die Schneide ist einseitig, wie die eines Holaskemmers, natürlich mit stumpferem Winkel. Man benüt ihn hauptsächlich zum Ausarbeiten von Bertiefungen, Dampfkanälen zc. Der letzte vielgebrauchte Meißel ist der einseitige Kreuzmeißel. Bon dem gewöhnlichen Kreuzmeißel sich unterscheidend durch seine je nach der Breite der Nuthe variirende Schneidebreite, ist die Schneide außersdem einseitig etwa $^{3}/_{4}$ eines rechten Winkels. Man braucht ihn zum Gingraben von Nuthen in Kädern, Scheiben zc. Bei über $^{5}/_{8}$ Zoll breiten Nuthen wende man besser einen schmäleren Meißel an und ziehe innerhalb der gegebenen Grenzen je eine Nuthe, die sich alsdann vereinigen lassen.

Bei Arbeiten mit dem Meißel beachte man folgende. Regeln: Man nehme den Span möglichst dünn vor den Meißel, höchstens $^{1}/_{16}$ Joll dick. Man nehme, wo eben thunlich, den Span in einer Gbene ab. Die Kanten des Arbeitsstückes dürfen nicht beschädigt werden, weil solches eine unschöne Arbeit gibt, und ist, um diesem vorzubeugen — an dem Nande angekommen — der Meißel derart anzuseken, daß erstere sich nicht abscheren können. Man halte den Meißel ruhig in entsprechendem Winkel zum Arbeitsstück und treibe ihn nun mit leichten gleichmäßigen Schlägen.

Bei Reparaturen auswärts kann es vorkommen, daß man einmal angesichts einer Arbeit unschlüssig werden kann — ob mit der Hobelmaschine oder mit dem Meißel? Bo das nöthige Selbstbewußtsein und die Erfahrung vorhanden, da muß der Bortheil entscheiden; wo letzterer dafür spricht, da läßt sich statt mit der Hobelmaschine die Stemmsläche ebenso gut auch mit dem Meißel abrichten.

Neber die Patentjähigkeit von Erfindungenhauptjächlich nach dem Schweizerischen Gesetz.

Bon E. Blum, Batentanwalt und Ingenieur in Bürich.

Das schweizerische Bundesgeset betreffend die Erfindungspatente zeigt dessen Charafter bündig durch seinen ersten Baragraphen, indem es erklärt, daß den Urhebern neuer Erssindungen, welche gewerblich verwerthbar und durch Modelle dargestellt sind, Erfindungsschutz verliehen wird. Den Rechtspachsfolgern der Urheber werden dieselben Rechte verliehen.

Es sind also bezüglich der Anmeldungsberechtigung diesielben Prinzipien zur Geltung gekommen, wie solche in den meisten neuen Gesetzgebungsakten dieser Materie niedergelegt sich sinden. Was die Neuheit und die gewerbliche Verwerthsdarfeit der Ersindungen betrifft, wird dieselbe in sämmtlichen Patentgesehen als Grundbedingung für die Patentfähigkeit angesehen; einzig in der Auffassung der Neuheit zeigt sich wesentliche Verschiedenheit. Und schließlich ist das schweizerische Gesetz das einzige, welches für die Nechtskraft eines Patentes die Konstatirung des Borhandenseins eines Modells, beziehungsweise überhaupt eine Aussührung verlangt. Durch eine solche Vestimmung, welche einsach eine Folge des Art. 64 der Vundesversassung ist, wurden die sämmtslichen Ersindungen, die auf einem reinen Versahren (5. B. für Herstellung gewisser Körper, Manufakturen u. dgl.) besstehen und meist die wichtigsten Ersindungen repräsentiren, einfach vom Ersindungsschutz ausgeschlossen.

Auch eine solche Erfindung, deren Gegenstand 3. B. ein neuer Körper oder eine neue Kombination von Körpern also allgemein eine Waare ist, die nicht gerade durch eine bestimmte Form charafterisirt ist, in welcher einzig sie einem gewerblichen Zwecke dient, entbehrt des Schutzes. —

Es ift nun freilich sehr oft noch möglich, auch berlei Erfindungen, deren Hauptwesen z. B. in einem nicht gern rein chemischen Verfahren beruht, noch schützen zu lassen, indem die beim Verfahren angewandten Vorrichtungen mög-

lichst gewissermaßen mit dem Berfahren identifizirt werden, was aber nur durch eine geschickte Abfassung der Patentsbeschreibung und hauptsächlich der sogenannten Patentansprüche möglich ift. —

Bekanntlich ist die erste Bedingung für die Patentfähigsteit, daß die Ersindung neu sei. Im Art. 2 des schweizerischen Gesetzs wird zwar nicht gesagt, was neu sei, wohl aber was nicht neu sei; nämlich solche Ersindungen gelten nicht als neu, wenn sie, zur Zeit der Anmeldung, in der Schweiz schon derart bekannt geworden sind, daß die Auss

führung burch Sachverftanbige möglich ift.

Es ift dieser schweizerische Gesetzes-Artikel (2) ohne Zweifel ein folder, der es munichenswerth macht, daß die oberfte Berichtsinftang balbigft Gelegenheit finde, ein Prazedenzurtheil gu fällen. Es ift bies weniger nothig wegen ben Begriffen des Befanntseins burch Benützung der Grfindung im Lande, als damit man genau miffe, welchen Ginflug Druckschriften und hauptsächlich die Patentschriften fremder Staaten auf die Patentfähigkeit desselben Objektes für die Schweiz habe. Es laffen fich eben Brunde für und gegen die Patentfähig= teit folder durch Patentichriften beschriebener Erfindungen anführen, und es wird ohne Zweifel die Zeit seit der Publi-kation mit der Art der Entwicklung der bezüglichen Gewerbethätigkeit in der Schweiz bei gerichtlichen Urtheilen maß= gebend fein. Defterreichische Batente können 3. B. noch 3 Monate nach Erscheinen ber beutschen Patentschrift rechtsgültig genommen werben. Es fagte alfo unfer Gefet indirett, was als nen anzusehen ist, wenn auch den Gerichten für ihre Urtheile noch ein gewiffer Spielraum geboten ift, so ift bies nun in viel höherem Mage ber Fall bezüglich ber Beurtheilung, mas eine Erfindung überhaupt fei, und zwar ift dies der Fall bei allen Gesetzgebungen über die Materie des Erfindungsschutes.

Es wurde bereits vorher gewissermaßen eine Aufzählung von Objekten gemacht, welche Ersindungen sein können. Es sind die durch Modelle darstellbaren Gebilde, die eine gewisse Kombination von Formen, worin sie einem gewissen Zwecke dienen, haben müssen, ferner die Verfahren, wie technische Prozesse und Fabrikationsmethoden, sowie die Waaren. Letztere zwei Kategorien sind nach dem schweizerischen Gesetz also im Allgemeinen nicht patentsähig, sondern eventuell blostheilweise, und zwar wenn es möglich ist, denselben einige Gigenschaften zu entnehmen, welche eine Anlehnung an die Objekte der ersten Kategorie gestatten und demgemäß eine sachbezügliche Behandlung.

Sämmtliche aufgeführten 3 Kategorien lassen sich unter eine Gesammtbesinition vereinigen, wie solche von dem im Patentrechte als Autorität bekannte Dr. Klostermann aufgestellt wurde. Er bezeichnet als Gegenstand einer Erfindung, die Aufsuchung neuer Mittel zur Befriedigung materieller Lebens-

bedürfniffe.

Allein nun liegt in dieser Definition wieder eine gewisse Unbestimmtheit, indem gerade die "Neuheit" der Mittel für jeden einzelnen Fall einen gewissen Spielraum läßt. Bei ganz gleicher Entwicklung einer gewissen Industrie wird das her beispielsweise in einem Land ein bestimmter Gegenstand als genügend abweichend von bisherigen gleichen oder ähnslichen Zwecken angesehen, während in einem andern Lande entgegengesete Ansichten maßgebend werden. Um so mehr muß dies der Fall sein bei ungleicher gewerblicher Entwickslung von in Vergleich kommenden Ländern.

Nun ist aber auch nicht einmal Alles was aus den erswähnten 3 Kategorien neu ist, überhaupt zugleich eine Ersfindung. Den Mitteln zur Befriedigung materieller Lebensbebürfnisse muß eben auch ein bestimmtes neues Prinzip zu Grunde liegen; mit andern Worten: es muß, damit das